

Quelle: <https://www.arbeitssicherheit.de//document/02fd578c-08fa-3596-86f8-df67de73052a>

<b>Bibliografie</b>	
<b>Titel</b>	Kredit- und Finanzdienstleistungsinstitute Anforderungen an die sicherheitstechnische Ausrüstung von Geschäftsstellen i.V.m. §§ 5 und 6 Arbeitsschutzgesetz (bisher: BGI/GUV-I 819-2)
<b>Amtliche Abkürzung</b>	DGUV Information 215-612
<b>Normtyp</b>	Satzung
<b>Normgeber</b>	Bund
<b>Gliederungs-Nr.</b>	[keine Angabe]

## Abschnitt 3.6 - Alarm empfangende Stellen

Alarmmeldungen aus Überfall- und Einbruchmeldeanlagen müssen generell an eine Alarm empfangende Stelle übertragen werden.

Hierzu gehören:

- Leitstellen der Polizei und
- qualifizierte Notruf- und Service-Leitstellen von Wach- und Sicherheitsunternehmen sowie von Kredit- und Finanzdienstleistungsinstituten.

Siehe auch § 5 der Unfallverhütungsvorschrift "Kassen".

Die qualifizierte Notruf- und Service-Leitstelle beinhaltet z.B.

- die ständige Besetzung,
- einen eigenen Sicherheitsbereich,
- die technische Ausstattung,
- die Einweisung sowie Aus- und Fortbildung des Personals,
- die Einleitung, Überwachung und Dokumentation von Interventionsmaßnahmen.

Entsprechende Informationen zu qualifizierten Wach- und Sicherheitsunternehmen sind über die Beratungsstellen der Polizei sowie über die Sachversicherer oder die einschlägigen Verbände zu beziehen.

Siehe auch DIN 77200: 2002-06

"Sicherheitsdienstleistungen - Anforderungen".

